

Vergleich der bisherigen und revidierten Satzungen des Regionalen Wasserverbands Mutschellen RWVM

Satzungen bisher	Neu in den revidierten Satzungen
§6 Zuständigkeiten Abgeordnetenversammlung Ziffer 3. a)	
Alle anderen Beschlüsse unterstehen dem fakultativen Referendum. Es ist zustande gekommen, wenn 1/3 der Abgeordneten dies innert 14 Tagen nach Versand des Protokolls verlangen	Ist ersatzlos gestrichen.
§8 Zuständigkeit des Vorstandes Ziffer 8.3.	
Zeichnungsberechtigung: Präsident, Vizepräsident und Aktuar je zu zweien	Zeichnungsberechtigung: Präsident/Präsidentin, Vizepräsident/ Vizepräsidentin und Aktuar/Aktuarin, sowie für Finanz-/Zahlungsverkehr der/die Rechnungsführer(in), je zu zweien.
§10 Finanzierung vollständiger Paragraph	
1. Die Investitionen von Verbandsanlagen werden durch Subventionen, Einkaufssummen und die Aufnahme fremder Mittel finanziert. 2. Die Kapitalkosten bestehend aus Kapitalzinsen, Fremdbezugsoptionen und mindestens 2,5 % Amortisationen werden gedeckt durch den Optionspreis. 3. Das Optionsverhältnis wird jedes Jahr oder bei der Aufnahme von neuen Mitgliedern neu festgelegt. 4. Die Betriebskosten (inkl. Verwaltungskosten) werden gedeckt durch den Arbeitspreis gemäss Aufwand. Die Betriebskosten (inkl. Verwaltungskosten) werden gedeckt durch den Arbeitspreis gemäss Aufwand.	1. Die Investitionen von Verbandsanlagen werden durch Subventionen, Einkaufssummen und, soweit notwendig, die Aufnahme fremder Mittel finanziert. 2. Die Kapitalkosten bestehend aus Kapitalzinsen, Fremdbezugsoptionen und mindestens den vorgeschriebenen Amortisationen gemäss den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften des Kantons Aargau werden gedeckt durch den Optionspreis. 3. Das Optionsverhältnis wird jedes Jahr oder bei der Aufnahme von neuen Mitgliedern neu festgelegt. 4. Die Betriebskosten (inkl. Verwaltungskosten) werden gedeckt durch den Arbeitspreis gemäss Aufwand. 5. Zur Deckung der Finanzierung von Projekten, kann ein Eigenkapital gebildet werden. 6. Das zweckgebundene Eigenkapital dient der einfacheren Finanzierung und darf das ausgewiesene Anlagevermögen (inkl. Anlagen im Bau) um nicht mehr als Fr. 250'000.- übersteigen.

Satzungen bisher	Neu in den revidierten Satzungen
§14 Obligatorisches Referendum	
Folgende Geschäfte unterliegen dem obligatorischen Referendum durch die Gesamtheit der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden: 1. Satzungsrevisionen 2. Aufnahme neuer Verbandsgemeinden 3. Auflösung des Verbandes.	Ein obligatorisches Referendum ist nach neuem Gemeindegesetz nicht mehr vorgesehen. §14 entfällt in dieser Form
§ 15 wird neu zu § 14 Fakultatives Referendum	
1. Das fakultative Referendum kann gegen Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung über Fr. 200'000.- für Investitionsausgaben, und über Fr. 50'000.- für wiederkehrende Ausgaben ergriffen werden. 2. Das fakultative Referendum ist zustande gekommen, wenn innert 30 Tagen seit Publikation des Beschlusses 5 % der Stimmberechtigten der dem RWVM angeschlossenen Gemeinden dies verlangt.	Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung werden der Volksabstimmung unterbreitet, wenn 1. 5 % der Stimmberechtigten aller Verbandsgemeinden, beziehungsweise 1'500 Stimmberechtigte dies innert 60 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, verlangen, 2. Die Gemeinderäte von einem Viertel der Verbandsgemeinden (d.h. von zwei Gemeinden) dies innert 60 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, verlangen, 3. Die Abgeordnetenversammlung dies beschliesst.
neu als § 15 werden die Bestimmung über die Initiative aufgenommen	
	§15 initiative 5 % der Stimmberechtigten aller Verbandsgemeinden, respektive 1'500 Stimmberechtigte des Gemeindeverbandes oder Gemeinderäte von einem Viertel der Verbandsgemeinden (d.h. von zwei Gemeinden) können in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs die Behandlung von Gegenständen verlangen, die in die Zuständigkeit der Abgeordnetenversammlung fallen.
§16 Verfahren bei Abstimmungen über Referenden und Initiativen	
Ziffer 5. Die Verbandsauflösung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Mitgliedergemeinden und der Zweidrittsmehrheit der gültigen Stimmen.	Ziff. 5 wird ersatzlos gestrichen. Die Verbandsauflösung ist in §18 geregelt

Satzungen bisher	Neu in den revidierten Satzungen
§ 18 und §19 gemäss bisheriger Satzungen werden Gestrichen und werden in einem neuen §18 geregelt. Alles konform zum § 82 des Aargauischen Gemeindegesetzes.	
§ 18: Austritt Der Austritt einer Verbandsgemeinde ist nach 15-jähriger Mitgliedschaft nach vorangehender 3-jähriger Kündigung zu den von der Abgeordnetenversammlung festgelegten Bedingungen auf Ende eines Rechnungsjahres zulässig. Die Bedingungen regeln auch die Beitragspflicht und Haftung nach Beendigung der Mitgliedschaft. Im Übrigen gilt § 82 Abs. 1 des Gemeindegesetzes § 19: Auflösung 1. Bei der Auflösung des Verbandes wird ein allfällig verbleibendes Vermögen den Mitgliedern nach Massgabe der Kostenanteile der letzten 10 Jahre zurückerstattet. Für die im Zeitpunkt der Auflösung bestehenden Verpflichtungen des RWVM gilt sinngemäss § 11. 2. Im Übrigen gilt S 82 Abs. 2 und 3 des Gemeindegesetzes.	§ 18 Austritt und Auflösung (Gemeindegesetz § 82) 1. Der Austritt einer Gemeinde aus dem Gemeindeverband ist nur aus wichtigen Gründen möglich. Eine Kündigung muss mindestens 3 (drei) Jahre zum Voraus angekündigt werden. Spricht sich die Abgeordnetenversammlung gegen den Austritt aus, entscheidet der Grosse Rat nach Massgabe der für den zwangsweisen Beitritt geltenden Regelung. 2. Der Gemeindeverband kann sich auflösen, wenn sein Zweck unerfüllbar oder hinfällig geworden ist oder ein besser geeigneter Rechtsträger an dessen Stelle tritt. Die Auflösung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden sowie des Regierungsrates. 3. Das Nähere, insbesondere die vermögensrechtlichen Folgen von Austritt und Auflösung und die dabei einzuhaltenden Fristen richten sich nach Absatz 1. und den Bestimmungen von § 11, sowie der Vorgaben der Abgeordnetenversammlung. Bei Streitsachen hierüber entscheidet das Verwaltungsgericht.